



Nutzungsplanung / Zonenplan

Bericht zu den Einwendungen

Festlegung Gewässerraum Sihlsee

Öffentliche Mitwirkung gemäss § 25 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987
(PBG, SRSZ 400.100)

Auflageexemplar

Öffentlich aufgelegt vom 18. November 2022 bis am 18. Januar 2023

Federführung

Bezirk Einsiedeln

Planen Bauen Umwelt Energie

Fachbereich Planen und Gewässer

Thomas Geiges, Sachbearbeiter P+G

Projektleitung, Qualitätssicherung

Beteiligte

R+K

Büro für Raumplanung AG

Marcel Rust, dipl. Ing. FH, Raumplaner FSU

Projektleiter

Christoph Lanker, BSc FHO in Raumplanung

Projektingenieur

Versionen

01 07.11.2022 Lanker / Geiges

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Öffentliche Mitwirkung	4
2.1	Verfahren	4
2.2	Rechtsmittelbelehrung	4
3	Einwendungen	5
3.1	Übersicht über die Einwendungen sowie deren Behandlung	5
4	Weiteres Vorgehen	8

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG wurden die Kantone (bzw. auch Gemeinden und Eingemeindebezirke) verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Im Jahr 2018 hat der Bezirk Einsiedeln mit der Festlegung der Gewässerräume begonnen. Aufgrund der grossen Anzahl an Gewässern im Bezirk Einsiedeln wurde durch den Bezirksrat Einsiedeln am 7. Juni 2019 entschieden, eine gestaffelte Festlegung der Gewässerräume vorzunehmen:

1. Phase: Gewässerräume an Fliessgewässer innerhalb Bauzone (laufend)
2. Phase: Gewässerräume am Sihlsee (vorliegend)
3. Phase: Gewässerräume an Fliessgewässer ausserhalb Bauzone (ausstehend)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Grundlagen verpflichten den Bezirk Einsiedeln die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee durchzuführen:

- Art. 36 a, GSchG
⇒ *Verpflichtung zur Festlegung des Raumbedarfs für oberirdische Gewässer*
- Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, 814.201)
⇒ *Frist für die Festlegung der Gewässerräume bis 31. Dezember 2018*
⇒ *Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gilt bei stehenden Gewässern welche grösser als 0. ha sind, ein Gewässerraum von 20 m.*

2 Öffentliche Mitwirkung

2.1 Verfahren

Mit Beschluss Nr. 2021.210 vom 29. September 2021 hat der Bezirksrat Einsiedeln die Unterlagen zuhanden der kantonalen Vorprüfung sowie des Informations- und Mitwirkungsverfahrens gemäss § 25 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) verabschiedet.

Am 5. Juli 2022 wurde für die betroffenen Grundeigentümer eine Informationsveranstaltung im Kultur- und Kongresszentrum Zwei Raben durchgeführt.

Die Auflage der Unterlagen sowie die Frist zur Einreichung von Einwendungen dauerten vom 8. Juli 2022 bis 22. August 2022. Innert Frist sind sieben Stellungnahmen eingegangen.

2.2 Rechtsmittelbelehrung

Die eingereichten Einwendungen wurden durch die Fachplaner, den Fachbereich und Kommission Planung und Gewässer geprüft. Der Bezirksrat entscheidet über deren Berücksichtigung in der Planungsvorlage. Gegen diesen Entscheid besteht kein Rechtsmittel. Diese stehen erst im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss § 25 Abs. 3 PBG zur Verfügung.

3 Einwendungen

3.1 Übersicht über die Einwendungen sowie deren Behandlung

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche Einwendungen sinngemäss und zusammengefasst aufgelistet. Daneben ist auch die Behandlung des Bezirksrats aufgeführt.

Nr.	Einwendung	Stellungnahme
01	<p>Antrag: Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums auf dem eigenen Grundstück.</p> <p>Begründung: Das Grundstück wird nur an zwei Stellen von wenigen Quadratmetern Gewässerraum tangiert. Durch die zwischen dem Grundstück und dem Sihlsee verlaufende Bezirksstrasse sowie den vorhandenen Entwässerungsschächten, Telefonstangen sowie dem steilen Gelände kann der betroffene Bereich nicht gedüngt werden.</p>	<p>Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Reduktion der Gewässerraubbreite kann gemäss Art. 41b Abs. 3 GSchV nur in dicht bebauten Gebieten vorgenommen werden. Das vorliegende Grundstück erfüllt die Anforderungen an ein dicht bebautes Gebiet im Sinn der GSchV nicht.</p> <p>Hinweis: Gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV kann die Behörde (Amt für Gewässer) für Fälle, in welchen der Gewässerraum nur wenige Meter über eine befestigte Strasse hinausragt, Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen.</p>
02	<p>Hinweis: Keine Bereitschaft für neuen Gewässerraum auf dem eigenen Grundstück, bevor die Pläne aufliegen.</p>	<p>Der Entwurf der Gewässerräume wird in einem nächsten Verfahrensschritt öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung der Auflage erfolgt auf dem üblichen Weg (Amtsblatt / Einsiedler Anzeiger).</p>
03	<p>Weitere Hinweise zur räumlichen- und gesellschaftlichen Entwicklung des Bezirks Einsiedeln.</p>	<p>Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee. Die vom Einwender angesprochenen Themen sind teilweise Gegenstand der laufenden kommunalen Richtplanung. Die Bevölkerung von Einsiedeln wird hierzu die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.</p>
04	<p>Hinweis: Auf dem Plan Ostufer sind auf den Grundstücken Nrn. (...) Baumreihen falsch eingetragen.</p> <p>Antrag: Augenschein vor Ort zur Beurteilung der Baum- und Gebüschbestände.</p>	<p>Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee. Die geschützte Baumreihe ist Bestandteil des Landwirtschafts- und Schutzzonenplan welcher vorliegend nicht angepasst wird. Bei einer späteren Gesamtrevision des Zonenplans oder einer Revision des Schutzzonenplanes wird der Hinweis geprüft.</p>
05	<p>Hinweis: Das betroffene Gebiet ist im Konzessionsgesuch der Etzelwerk AG als «ökologische Aufwertung Region Sihlsee» bezeichnet.</p> <p>Antrag: Verzicht auf das geplante Amphibienprojekt.</p>	<p>Kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee.</p>
06	<p>Anfrage bezüglich der Machbarkeit eines geplanten Ausbaus eines Gebäudes am Sihlsee.</p>	<p>Das Anliegen wurde im Rahmen einer Voranfrage bereits beantwortet.</p>

07a	Antrag: Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums. Begründung 1: Das Gebäude sei mit einer Kanalisation erschlossen. Dadurch können keine Stoffe das Wasser verunreinigen.	<i>Kann nicht berücksichtigt werden.</i> <i>Der Anschluss an eine Kanalisation stellt keinen Verichtsgrund nach Art. 41b Abs.4 GSchV dar.</i>
07b	Begründung 2: Das revidierte Gewässerschutzgesetz sei bereits 2011 in Kraft getreten. Das Argument, der Gewässerraum müsse nun festgelegt werden, erweise sich dadurch als nicht glaubhaft.	<i>Seit 2011 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV. Demnach gilt bis zur Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan ein Gewässerraum von 20 m. Mit der vorliegenden Festlegung im Zonenplan kann der Gewässerraum reduziert werden.</i>
07c	Begründung 3: Der Sihlsee sei künstlich geschaffen, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.	<i>Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV nur dann verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die an den Sihlsee angrenzenden Naturschutzgebiete (teilweise von nationaler Bedeutung) sowie die ökologische Funktion des 1937 künstlich geschaffenen Sees für Pflanzen und Tiere stellen überwiegende Interessen dar. Aus diesem Grund muss am Sihlsee ein Gewässerraum festgelegt werden.</i>
07d	Begründung 4: Die verwendete Uferlinie sei ungenau und entspreche nicht demjenigen der Seite www.geoportal.ch .	<i>Der Verlauf der Uferlinie im betroffenen Bereich wird überprüft und nach Möglichkeit angepasst.</i>
08	Hinweis: Der Uferbereich ist in den Plänen der Landwirtschaftszone zugewiesen, obwohl das Gebiet keiner Nutzungszone zugewiesen ist. Es wird um Klärung dieser Situation ersucht.	<i>Gemäss rechtskräftigem Landwirtschafts- und Schutzzonenplan des Bezirks Einsiedeln ist das Gebiet bereits heute der Landwirtschaftszone zugewiesen.</i>
09	Hinweis: Den Änderungen infolge der Einführung des ÖREB-Katasters und Veränderungen der Grundnutzungszone kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden, insbesondere, wenn es zu einer «pauschalen» Verschiebung der Grenze in Richtung See führe.	<i>Die Uferlinie wurde mit den kant. Fachstellen nach den Vorgaben der Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen (ARE, Stand 28.05.2019)» definiert.</i> <i>In der Mehrheit der angepassten Grundnutzungszone wird «übriges Gemeindegebiet» zu «Landwirtschaftszone» umgezont. Da es sich bei beiden Zonentypen um Nichtbauzone handelt, erfolgt keine Nutzungsintensivierung.</i>
10	Hinweis: Die Anpassung und Erhöhung der Wasserschutzzone im Bereich Gross wird begrüsst.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
11	Hinweis: Die Erhöhung der Gewässerräume in den kommunalen Naturschutzgebieten wird begrüsst.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
12	Hinweis: Die Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Walds wird begrüsst.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

13	Antrag: Bei Abschnitten mit geschützter Ufervegetation nach Natur- und Heimatschutzgesetz sind grössere Gewässerräume zu prüfen.	<p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Schilfbestände liegen innerhalb der Seeuferlinie und gelten daher im Zonenplan als Gewässer. Dadurch sind die entsprechenden Flächen ausreichend geschützt.</p> <p>Die Seeufer werden nochmals überprüft, ob alle wesentlichen Schilfbestände innerhalb der Uferlinie liegen.</p>
14	Hinweis: Aus juristischer Sicht gibt es Vorbehalte gegenüber einer zeitlichen Verschiebung der Gewässerraumfestlegung in den Gestaltungsplanpflichtgebieten (Bereich Hüendermattdamm und Grosshus).	Der Gewässerraum wird neu auch innerhalb der Gestaltungsplanpflichtgebiete festgelegt.
15	Antrag: Südlich des Ortsteils Gross sind ökologisch ausreichende Pufferzonen zum Flachmoor von nationaler Bedeutung festzulegen.	<p>Kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee.</p>
16	Antrag: Beim Amphibienlaichgebiet Lukasrank ist zu prüfen, ob der Gewässerraum bis zur Strasse erweitert wird.	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich reicht der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt bereits weitgehend bis mindestens zur Strasse. Bei kleineren Lücken wird der Gewässerraum neu bis zur Strasse erweitert. Bei grösseren Lücken wird der Gewässerraum nicht erweitert.</p>
17	Hinweis: Die Ausdehnung des Gewässerraums im Bereich des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung «Sihlsee, Schönbächli» wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Antrag: Anschliessend an das Amphibienlaichgebiet «Schönbächli» ist zu prüfen, ob der Gewässerraum entlang der Strasse festgelegt werden soll.	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich reicht der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt bereits weitgehend bis mindestens zur Strasse. Bei kleineren Lücken wird der Gewässerraum neu bis zur Strasse erweitert. Bei grösseren Lücken wird der Gewässerraum nicht erweitert.</p>
19	Antrag: Westlich des Flachmoors von nationaler Bedeutung «Erlen/Hinterwis» ist mindestens auf Grundstück (...) der Gewässerraum bis zur Strasse festzulegen.	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet, bei welchem ein grösserer Gewässerraum erforderlich ist. Der Gewässerraum wird nicht erweitert.</p>
20	Antrag: Auch im Bereich westlich der Grundstücke Nrn. (...) ist der Gewässerraum bis zur Strasse festzulegen.	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet, bei welchem ein grösserer Gewässerraum erforderlich wäre. Der Gewässerraum wird nicht erweitert.</p>

21	Antrag: Nördlich der Grundstücke Nrn. (...) ist der Gewässerraum bis zur Strasse festzulegen. Alternativ sind Nährstoffpufferzonen gegen den See festzulegen.	<p><i>Wird nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die betroffene Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet, bei welchem ein grösserer Gewässerraum erforderlich ist. Der Gewässerraum wird nicht erweitert.</i></p> <p><i>Pufferzonen: Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee.</i></p>
22	Hinweis: Im Abschnitt zwischen dem Strandbad Roblosen und dem kommunalen Schutzobjekt «Roblosen» wurde der Gewässerraum nicht bis zur Strasse festgelegt. Dem kann zugestimmt werden, wenn dadurch eine spätere Seeufer-Revitalisierung nicht verunmöglicht wird.	<p><i>Das betroffene Gebiet befindet sich in einer «Nichtbauzone». Eine Seeufer-Revitalisierung wird mit dem Gewässerraum von 15 m nicht verunmöglicht.</i></p>
23	Antrag: Die Gewässerraumfestlegung ist mit den Zielen und Massnahmen der kantonalen strategischen Seeufer-Revitalisierung abzustimmen.	<p><i>Wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die kantonale strategische Seeufer-Revitalisierung wird bei der Weiterbearbeitung der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.</i></p>
24	Antrag: Anpassung der Seeuferlinie Begründung: Bei der letzten Zonenplanrevision wurde die Seeuferlinie vor Ort neu ermittelt. Bei der nun laufenden Revision sollte die gleiche Abgrenzung gelten.	<p><i>Wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Seeuferlinie wird gemäss der letzten Zonenplanrevision übernommen.</i></p>

4 Weiteres Vorgehen

Der vorliegende Bericht liegt vom 18. November 2022 bis am 18. Januar 2023 während 60 Tagen zur Einsichtnahme auf. Dies wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz sowie im Einsiedler Anzeiger bekannt gegeben. Gegen den Bericht bestehen keine Rechtsmittel.

Die Unterlagen werden gemäss Kapitel 3 überarbeitet und danach öffentlich aufgelegt. Während der 30-tägigen Auflagefrist kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden. Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgt im Amtsblatt des Kanton Schwyz sowie im Einsiedler Anzeiger.

Einsiedeln, 7. November 2022



Thomas Geiges
Sachbearbeiter Planung und Gewässer